



HVBG

HVBG-Info 05/1984 vom 20.03.1984, S. 0005 - 0007, DOK 163.13:406.5/017-LSG

Zur Frage der Erstattungspflicht gemäß § 104 SGB X (Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers) einer BG gegenüber einem Versorgungsamt, wenn ein Arbeitsunfall zugleich eine Schädigung nach dem OEG darstellt - Urteil des LSG Niedersachsen vom 20.12.1983 - L 3 U 167/83

Zur Frage der Erstattungspflicht gemäß § 104 SGB X (Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers) einer BG gegenüber einem Versorgungsamt, wenn ein Arbeitsunfall zugleich eine Schädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) darstellt;

hier: Urteil des LSG Niedersachsen vom 20.12.1983 - L 3 U 167/83 -
(rechtskräftig)

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 20.12.1983 - L 3 U 167/83 - im vorliegenden Falle (Arbeitsunfall zugleich eine Schädigung nach dem OEG) die Erstattungspflicht im Rahmen des § 104 SGB X einer BG gegenüber einem Versorgungsamt verneint, weil die Berufsgenossenschaft als vorrangig verpflichteter Leistungsträger ihre Leistung bereits erbracht hatte, bevor sie von der Leistung des anderen Leistungsträgers (Versorgungsamt) Kenntnis erlangte.

In dem beigefügten Urteil sind interessante Ausführungen zur rückwirkenden Anwendung des SGB X/3. Kapitel enthalten.